

Berufsbildung
Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse

PFLEGEASSISTENTINNEN UND PFLEGEASSISTENTEN

Die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse bzw. von Titelumwandlungen stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV) sowie die massgebenden Bestimmungen des bisherigen interkantonalen Rechts (AVO — Inland und RAKA).

Ein über dieses Verfahren anerkannter Titel gilt als eidgenössisch.

InhaberInnen solcher Berufsausweise haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Anerkennung beim SRK zu stellen. Durch die Anerkennung bescheinigt das SRK diesen, dass ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Zeitpunkt der Anerkennung den Anforderungen entsprechen, die das SRK für die Erlangung eines Ausweises in Pflegeassistenz in der Schweiz aufstellt.

PflegeassistentInnen, die ihren kantonalen Berufsabschluss erworben haben, bevor das SRK die Ausbildung reglementiert hat, resp. bevor das SRK das Ausbildungsprogramm der besuchten Schule gebilligt oder anerkannt hat, können ihre Ausbildung beim SRK anerkennen lassen. Ausweise, die von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) unterzeichnet wurden sind bereits anerkannt und bedürfen keiner nachträglichen Anerkennung durch das SRK.

Die Anerkennungsgebühr beträgt zur Zeit Fr. 280.-. Allfällige Prüfungs- oder Rekursgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

Für Anerkennungsgesuche müssen aus administrativen Gründen die vom SRK zur Verfügung gestellten Formulare benützt werden.

Kontaktadresse:

Schweizerisches Rotes Kreuz
Berufsbildung
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
3084 Wabern

Tel. 031 960 75 75 (Mo-Fr, 08.00 Uhr - 12.00 Uhr)

Fax. 031 960 75 60

Email: registry@redcross.ch

Internet: www.redcross.ch und www.bildung-gesundheit.ch